

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 42/08 B

L 4 KR 18/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 KR 1057/03 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. September 2008 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. K r e t s c h m e r
und die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 2. April 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der 1946 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, zur Behandlung des Zahnes 25 mit einem Implantat einschließlich Suprakonstruktion versorgt zu werden (extremer Würgereiz und Unverträglichkeit herausnehmbaren Zahnersatzes), bzw (nach der im März 2003 abgeschlossenen Behandlung) 1.793,24 Euro erstattet zu erhalten, in erster Instanz erfolgreich gewesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat demgegenüber auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Sozialgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, implantologische Leistungen gehörten grundsätzlich nicht zur zahnärztlichen Behandlung, es sei denn, es liege iS von § 28 Abs 2 Satz 9 SGB V (*idF des Gesetzes vom 22.12.1999, BGBl I 2626*) in Verbindung mit den Zahnbehandlungs-Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen eine seltene Ausnahme-Indikation im Rahmen einer "medizinischen Gesamtbehandlung" vor. Eine solche Gesamtbehandlung erfordere eine gesichtschirurgische Behandlung und eine der in den Richtlinien genannten Indikationen. Nicht ausreichend sei, dass - wie bei dem Kläger - nur die Kaufähigkeit hergestellt werden solle. Beweisansträgen des Klägers habe nicht nachgekommen werden müssen (Urteil vom 2.4.2008).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf Verfahrensfehler sowie die grundsätzliche Bedeutung der Sache.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen an die Darlegung der Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 3 und Nr 1 SGG.
- 4 1. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nach Nr 3 Halbsatz 2 der Regelung auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss der zur Revisionszulassung führende Verfahrensfehler bezeichnet werden. Einen solchen Verfahrensfehler legt die Beschwerdebegründung vom 16.7.2008 indessen nicht dar. Sie müsste hierzu im Hinblick auf die Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG - neben den bezeichneten Beweisanträgen - folgende Punkte enthalten: (1) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (2) Darlegung der von dem Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (3) Angabe des voraussichtlichen

Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf dem angeblich fehlerhaften Unterlassen der Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Daran fehlt es.

- 5 Der Beschwerdeführer beanstandet, dass das LSG zwei Beweisanträge auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zu den Fragen übergangen habe,
 1. "ob im Falle des Klägers eine medizinische Gesamtbehandlung durch die hier streitgegenständliche prothetische Versorgung vorliegt oder es sich um den letzten Schritt einer medizinischen Gesamtbehandlung handelt" und
 2. ob "der extreme Würgereiz des Klägers nach dem derzeitigen medizinischen Kenntnisstand nicht weiter behandlungsfähig ist".
- 6 Beim ersten Beweisantrag bleibt außer Acht, dass die Frage des Vorliegens einer "medizinischen Gesamtbehandlung" iS von § 28 Abs 2 Satz 9 SGB V bei dem Kläger nicht allein eine Tatfrage zum Gegenstand hat; sie beinhaltet vielmehr vorab die Rechtsfrage, nach welchen Kriterien dieser Begriff auszulegen ist. Die Frage nach der zutreffenden Auslegung aber ist eine Rechtsfrage und der Beweiserhebung durch einen medizinischen Sachverständigen nicht zugänglich. Zu einer Tatfrage würde die formulierte Frage erst dann, wenn die abstrakten rechtlichen Kriterien für eine "medizinische Gesamtbehandlung" geklärt sind. Da das LSG insoweit von anderen rechtlichen Maßstäben ausgegangen ist als die Klägerseite und es die begehrte Beweiserhebung von seinem rechtlichen Standpunkt aus konsequent für nicht entscheidungserheblich gehalten hat, fehlt es an Darlegungen, dass das Berufungsgericht bei Verfolgung des Beweisantrages zu einem abweichenden Urteilstenor gelangt wäre.
- 7 In ähnlicher Weise wird auch die Entscheidungserheblichkeit des zweiten Beweisantrages nicht dargetan. Die Beschwerdebegründung unterstellt, dass das LSG zu einem dem Kläger günstigen Ergebnis hätte kommen müssen, wenn es auch erkannt hätte, dass die implantologische Versorgung bei ihm die einzig in Betracht kommende Maßnahme zur Zahnbehandlung ist. Die Entscheidungserheblichkeit dieses Umstandes hat das LSG aber ausdrücklich verneint. Zudem hat das Bundessozialgericht (BSG) bereits entschieden, dass § 28 Abs 2 Satz 9 SGB V und die darauf beruhenden Richtlinien auch in den Fällen als Rechtsgrundlage heranzuziehen sind und verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen, in denen die gesetzlich ausgeschlossene Art der Zahnersatzversorgung die einzig medizinisch sinnvolle Leistung wäre (*zB BSG, Urteil vom 13.7.2004 - B 1 KR 37/02 R = USK 2004-103; BSG SozR 4-2500 § 28 Nr 2 RdNr 7, jeweils mwN; vgl auch Beschluss vom 5.10.2005 - B 1 KR 42/05 B,*



bestätigt durch BVerfG <Kammer> vom 9.1.2006 - 1 BvR 2344/05). Damit ist nicht ersichtlich, dass der Beweisantrag für den Ausgang des Rechtsstreits bedeutsam sein könnte.

- 8 Soweit der Beschwerdeführer ergänzend das Fehlen einer Begründung des LSG rügt, ist darauf hinzuweisen, dass ein Gericht nicht auf jeglichen Beteiligtenvortrag explizit eingehen muss, wenn sich aus seiner Entscheidung zweifelsfrei ergibt, dass es das Vorbringen auch ohne ausdrückliche Erwähnung für unerheblich gehalten hat (*vgl zB Meyer-Ladewig in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 136 RdNr 7a mwN*). So verhält es sich hier.
- 9 2. Auch der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) wird nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechend dargelegt. Wer sich darauf beruft, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).
- 10 An diesen Voraussetzungen richtet sich das Beschwerdevorbringen nur teilweise aus. Die Beschwerdebegründung formuliert zur Auslegung des § 28 Abs 2 Satz 9 SGB V die Fragen, "ob die Annahme oder der Ausschluss des Vorliegens einer 'medizinischen Gesamtbehandlung' ohne Hinzuziehung einer Untersuchung des konkreten Behandlungsfalls bzw ohne das Vorliegen einer diesbezüglichen fachlich medizinischen bzw zahnmedizinischen Stellungnahme möglich ist" sowie "ob bei Vorliegen einer Indikation im Sinne der Richtlinien ... gleichwohl ohne darauf konkret bezogene medizinische oder zahnmedizinische Überprüfung durch einen Sachverständigen eine Ausnahmeindikation ... durch ein Gericht ausgeschlossen werden kann ...".
- 11 Sie geht indessen auf die weiteren Voraussetzungen einer Grundsatzrüge nicht ein und macht nicht deutlich, dass im Falle des Klägers eine ungeklärte Frage zur Auslegung der oa Regelung im Raum steht und nicht nur eine Frage der bloßen Subsumtion unter bereits durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung konkretisierte und damit geklärte Anspruchsvoraussetzungen. Vor allem setzt sie sich überhaupt nicht mit bereits vorliegender einschlägiger BSG-Rechtsprechung zur Versorgung mit Zahnimplantaten auseinander, auf die das LSG auch zT in der mündlichen Verhandlung hingewiesen hat (*vgl ferner zB BSG, Urteil vom 13.7.2004 - B 1 KR 37/02 R = USK 2004-103*), und macht nicht deutlich, dass trotz dieser Rechtsprechung noch Klärungsbedarf im Grundsätzlichen fortbesteht.
- 12 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat analog § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab.



- 13 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)